

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983 Ausgegeben am 31. Jänner 1983 2. Stück

2. Verordnung: Kennzeichnung von Greifvögeln.
3. Verordnung: Abschlußplan und Abschlußliste.

2.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Dezember 1982 betreffend die Kennzeichnung von Greifvögeln

Auf Grund des § 73 a Abs. 6 des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 31/1982 wird verordnet:

§ 1. (1) In Gefangenschaft gehaltene Greifvögel sind mit einem Markierungsring zu versehen, der am linken Fang anzubringen ist.

(2) Markierungsringe haben die Aufschrift W A sowie eine fortlaufende Nummer zu enthalten.

(3) Eine Kennzeichnung nach Abs. 1 entfällt, solange der Greifvogel nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften beringt ist.

§ 2. (1) Bei der Anbringung der Markierungsringe hat der Tierhalter für die notwendige Hilfestellung zu sorgen.

(2) Der Magistrat hat über alle mit Markierungsringen versehenen Greifvögel Vormerkungen zu führen, welche die Vogelart, das Geschlecht, die Herkunft oder den Ort der Auffindung des Tieres, den Zweck und den Ort der Haltung oder die weiteren Absichten mit dem Vogel nach dessen Wiederherstellung, den Namen und den Wohnort des Halters, den Tag der Beringung und die am Markierungsring angebrachte Kennzeichnung zu enthalten haben.

§ 3. (1) Die Entfernung eines Markierungsringes ist nur zulässig, wenn dies zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit des Tieres erforderlich ist oder das Tier nach anderen Vorschriften gekennzeichnet wurde.

(2) Die Entfernung eines Markierungsringes ist unverzüglich dem Magistrat anzuzeigen; der abgenommene Markierungsring ist gleichzeitig zurückzustellen.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung eines Markierungsringes ist vom Halter dem Magistrat unverzüglich anzuzeigen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz

3.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Dezember 1982 betreffend den Abschlußplan und die Abschlußliste

Auf Grund der §§ 75 und 79 des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 31/1982 wird verordnet:

§ 1. Jeder Jagdausübungsberechtigte (Eigenjagdberechtigter, Pächter von Eigen- und Gemeindegajden, verantwortlicher Vertreter von Eigenjagdberechtigten, Bewirtschafter von Eigenjagden und Gemeindegajdverwalter) hat bis längstens 31. März des laufenden Jagdjahres den Abschlußplan unter Verwendung des Vordruckes nach dem Muster der Anlage 1 in dreifacher Ausfertigung dem Magistrat vorzulegen.

§ 2. Für Zwecke der Abschlußplanung wird das Wild in folgende Altersklassen eingeteilt:

- A. männliches Wild:
 - 1. Rotwild:
 - a) Hirschkalber und Spießler
 - b) Klasse III: zwei- bis vierjährig
 - c) Klasse II: fünf- bis neunjährig
 - d) Klasse I: zehnjährig und älter
 - 2. Rehwild:
 - a) Bockkitze
 - b) Klasse III: einjährig
 - c) Klasse II: zwei- bis vierjährig
 - d) Klasse I: fünfjährig und älter
 - 3. Muffelwild:
 - a) Widderlämmer und Jährlinge
 - b) Klasse III: zwei- und dreijährig
 - c) Klasse II: vier- und fünfjährig
 - d) Klasse I: sechsjährig und älter
 - 4. Damwild:
 - a) Hirschkalber
 - b) Klasse III: einjährig
 - c) Klasse II: zwei- bis fünfjährig
 - d) Klasse I: sechsjährig und älter

B. weibliches Wild:

1. Rotwild: a) Tierkälber
b) Schmaltiere
c) Alttiere
2. Rehwild: a) Gaiskitze
b) Schmalgaisen
c) Altgaisen
3. Muffelwild: a) Schaflämmer
b) Schafe
4. Damwild: a) Tierkälber
b) Tiere

§ 3. Der Abschlußplan ist zu genehmigen, wenn durch die Abschlußaufteilung ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis sowie ein richtiger Altersklassenaufbau und eine tragbare Wilddichte erreicht bzw. erhalten wird. Die Abschüsse des männlichen Wildes sind, sofern es der Wildstand des betreffenden Jagdgebietes zuläßt, auf die Altersklassen so aufzuteilen, daß auf die Klasse III 60 vH, auf die Klasse II 10 bis 15 vH und auf die Klasse I 25 bis 30 vH entfallen. Entspricht der Abschlußplan diesen Grundsätzen nicht, ist er vom Magistrat entsprechend abzuändern.

§ 4. (1) Kann der Jagdausübungsberechtigte den Abschlußplan in den Altersklassen I oder II oder in jenen der Alttiere, Altgaisen, Schafe oder Tiere nicht erfüllen, so hat er dies durch entsprechenden Mehrabschuß in der betreffenden Wildart, und zwar bei männlichem Wild in der Altersklasse III, bei weiblichem in den Altersklassen der Tierkälber (Rotwild), Gaiskitze, Schaflämmer oder Tierkälber (Damwild), auszugleichen. Ist ein solcher Mehrabschuß nicht durchführbar oder kann der Abschlußplan in anderen Altersklassen nicht eingehalten werden, sind die Gründe hiefür in der Abschlußliste anzugeben.

(2) Im Falle einer Berufung gegen den Abschlußplan hat der Jagdausübungsberechtigte das Recht und die Pflicht, bis zur Erledigung der Berufung Wild im Rahmen des angefochtenen Bescheides zu erlegen oder zu fangen.

§ 5. (1) Der Jagdausübungsberechtigte hat jedes zum Abschluß gelangte Wild, dessen Erlegung nur auf Grund und im Rahmen des Abschlußplanes zulässig ist, in einer Abschlußliste laufend einzutragen und die Verwendung des Wildes anzumerken.

(2) Über die Abschüsse der nicht der Abschlußplanung unterliegenden Wildarten hat der Jagdausübungsberechtigte fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, auf Grund derer die Gesamtzahlen der Abschüsse nach Abschluß des Jagdjahres in der Abschlußliste einzutragen sind.

(3) Für die Führung der Abschlußliste ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. /

§ 6. Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, dem Magistrat, dem zuständigen Jagdbezirksbeirat und dem Wiener Landesjagdverband über Verlangen alle Auskünfte, welche zur Erstellung, Genehmigung und Überprüfung der Einhaltung des Abschlußplanes geeignet sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Vorschriften über den Jagdabschußplan, den Jagdwirtschaftsplan und die Abschlußliste, LGBl. für Wien Nr. 5/1950, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Anlage 1
(Seite 2 und 3)

	Rotwild								Rehwild						
	Hirsche				Tiere				Summe Rotwild	Böcke			Gaisen		
	I zehnjährig und älter	II fünf- bis neunjährig	III zwei- bis vierjährig	Spieß- und Hirschkalber	Alttiere	Schmaltiere	Tierkalber	I fünfjährig und älter		II zwei- bis vierjährig	III einjährig	Bockkitze	Altgaisen	Schmalgaisen	Gaiskitze
Wildstand bei Planverfassung															
bewilligter Abschluß laut Abschlußplan des Vorjahres															
im Vorjahr vollzogener Abschluß															
Fallwild des Vorjahres (Summe):															
a) Verkehr															
b) andere Gründe															
Gesamtzahl des Abganges im Vorjahr															
beantragter Abschluß															
bewilligter Abschluß															

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratisches Bezirksamt für den Bezirk

MBA
Abschußplan;
Genehmigung

Wien,

Bescheid

Der vom Jagdausübungsberechtigten beantragte Abschußplan für das Eigenjagdgebiet *)/Gemeindejagdgebiet *).....

für das Jagdjahr wird gemäß § 75 Abs. 3 des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 31/1982, im Zusammenhang mit der Verordnung betreffend den Abschußplan und die Abschußliste, LGBl. für Wien Nr. 3/1983 nach Maßgabe der aus der letzten Spalte auf den Seiten 2 und 3 dieses Formulars ersichtlichen Änderungen *) genehmigt.

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950. *)

Begründung

Der vom Jagdausübungsberechtigten vorgelegte Abschußplan war nach Anhörung des zuständigen Jagdbezirksbeirates nach Maßgabe der jagdwirtschaftlichen Erfordernisse und der Interessen der Land- und Forstwirtschaft spruchgemäß abzuändern. *)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende, einen begründeten Berufungsantrag enthaltende Berufung zulässig.

Der Bezirksamtsleiter:

Ergeht an:

- 1.
2. den Wiener Landesjagdverband,
3. zum Akt.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Jagdbezirk:

Abschußliste

für das Jahr

Eigen *)- Gemeinde *)-Jagdgebiet:

Jagdausübungsberechtigter **):

Begründung der Nichteinhaltung der Abschußbewilligung oder der Abschußverfügung:.....

.....

.....

Wien,

.....
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten
(Jagdleiters)

Erläuterungen:

Die Abschußliste dient einerseits dem Jagdausübungsberechtigten zur Verzeichnung jedes von ihm oder seinen Jagdaufschern oder Jagdgästen erlegten Wildstückes sowohl jener Wildarten, die der Abschußplanung unterliegen, als auch aller anderen Wildarten, andererseits der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung des Abschußplanes.

Sämtliche Eintragungen in die Abschußliste sind von dem Jagdausübungsberechtigten, und zwar sofort nach erfolgtem Abschluß, vorzunehmen. Aufgefundenes Fallwild ist ebenfalls einzutragen. Alle Eintragungen haben mit Tinte zu erfolgen; die auf Fallwild bezüglichen Ziffern sind durch Umrahmung mit Farbstift kenntlich zu machen. Bei nicht verwertbarem Fallwild entfällt die Gewichtsangabe in Spalte c.

In der Spalte „Bemerkungen“ ist die Verwendung des erlegten Wildes bzw. des verwertbaren Fallwildes zu vermerken (zB Eigenbedarf, Verkauf an.....); bei nicht verwertbarem Fallwild ist in dieser Spalte einzutragen: „Nicht verwertbar“.

In die Rubrik „Bewilligter Abschluß“ hat der Jagdausübungsberechtigte die entsprechenden Ziffern des genehmigten Abschußplanes einzutragen.

Wird wegen Raummangels mit einem Vordruck der Abschußliste nicht das Auslangen gefunden, so sind weitere Vordrucke der Abschußliste als Einlagen zu verwenden und mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

**) Bei Jagdgesellschaften sind sowohl der Jagdleiter als auch sämtliche Mitglieder anzuführen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

